



"Mein Verein, der mich bewegt!"

Präventions- und Kinderschutzkonzept

Erstellt am: 12.06.2026

Von: Vorstand VfL Dettenhausen



Inhalt

1. Ziele des Präventions- und Schutzkonzeptes.....	1
2. Begriffsdefinitionen von Gewalt.....	2
3. Schutzvereinbarung.....	4
4. Prävention und Umsetzung im VfL Dettenhausen	7
4.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte	7
4.2 Interventionsleitfaden in Verdachtsfällen	8
4.5 Erweiterte Führungszeugnis	11
4.5.1 Leitfaden Vorgehen erweitertes Führungszeugnis	11

Anlagen: Vereinbarung zum Kinderschutzkonzept, Gebührenbefreiung

1. Ziele des Präventions- und Schutzkonzeptes

Der VfL e. V. Dettenhausen hat neben dem primären Ziel, Sport anzubieten, auch eine wichtige sozialgesellschaftliche Funktion und bietet allen im Verein einen bedeutsamen sozialen Raum des Miteinanders und der Sicherheit.

Als Verein tragen wir eine große Fürsorgepflicht für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt. Unser erklärtes Ziel ist es, unsere Kultur der Sensibilisierung, des Hinsehens und des Handelns fortlaufend zu stärken.

Unsere Verantwortung und Aufgabe ist es, Schutzmaßnahmen insbesondere für Kinder und Jugendliche umzusetzen sowie alle Mitglieder, Trainer, Übungsleiter, Ehren- und Hauptamtlichen zu schützen. Unser Präventions- und Schutzkonzept verstehen wir dabei als umfassend und verantwortungsvoll.

Um Kinder und Jugendliche bei unseren Vereinsangeboten zu schützen und Verdachtsmomente von vornherein zu vermeiden, haben wir ein Kinderschutzkonzept entwickelt. Ergänzend verweisen wir auf die Schulungsangebote des WSJ – Informationen dazu finden sich auch auf unserer Website.

2. Begriffsdefinitionen von Gewalt

Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat viele Gesichter. Anders als vielfach angenommen, wird sie häufig gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern und Jugendlichen am nächsten sind. Beispiele gibt es leider viele – seien es Schläge, eine Ohrfeige oder regelmäßige Demütigungen durch Sätze wie "Du schaffst das sowieso nicht". Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln. Unterschieden wird dabei zwischen körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, psychischer bzw. emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung. Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen – häufig treten sie gemeinsam auf. In Bezug auf Kinder und Jugendliche definieren wir Gewalt wie folgt:

1. Physische/körperliche Gewalt/Misshandlung gegen Kinder und Jugendliche: Jegliche Handlungen, die dazu führen können, dass einem Kind oder Jugendlichen körperlicher Schaden zugefügt wird oder es Schmerzen erleiden muss. Dies kann Schläge, Tritte, das Festhalten, sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen, Vergiften oder Zwangshandlungen umfassen.

2. Psychische und emotionale Gewalt/Misshandlung gegen Kinder und Jugendliche: Verhaltensweisen oder Äußerungen, die darauf abzielen, das psychische Wohlbefinden eines Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies kann durch Drohungen, Beleidigungen, Erniedrigung durch Worte, Diskriminierung, Ausgrenzung, Schikanen, Liebesentzug oder das Manipulieren von Gefühlen und Gedanken geschehen. Dies kann auch die Herabsetzung des Selbstwertgefühls oder das Ausüben von Druck durch verbale Mittel beinhalten.

3. Sexuelle/sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Jegliche Form von unerwünschtem oder erzwungenem sexuellem Verhalten oder Handlungen gegenüber einem Kind oder Jugendlichen. Dies kann sexuelle Belästigung, Missbrauch, Nötigung oder Vergewaltigung umfassen, unabhängig davon, ob sie physischen Kontakt beinhalten oder nicht. Auch Gesten, Blicke, Witze & Bilder, anzügliche Bemerkungen, Fotografieren in Umkleiden und Duschen zählen zu den vielschichtigen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt.

4. Digitale Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Der Missbrauch von Technologien wie sozialen Medien, Mobiltelefonen oder dem Internet, um Kinder oder Jugendliche zu belästigen, zu bedrohen, zu erniedrigen oder zu kontrollieren. Dies kann Cybermobbing, das Verbreiten von intimen Bildern ohne Einwilligung oder das Stalking über Online-Plattformen umfassen.

Es ist entscheidend zu betonen, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in jeglicher Form inakzeptabel ist und ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen kann. Unser Schutzkonzept zielt darauf ab, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche respektiert, unterstützt und geschützt werden und in dem Gewalt in jeglicher Form keinen Platz hat.

3. Schutzvereinbarung

Um Kinder und Jugendliche bei den Vereinsangeboten zu schützen und es erst gar nicht zu einem Verdachtsmoment kommen zu lassen, wird folgendes umgesetzt:

Grenzen: Die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Es gibt keinen Zwang etwas zu tun.

Gewalt unter Kindern: Dies gilt auch für Gewalt unter Gleichaltrigen. Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen haben die Aufgabe, die physischen und psychischen Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen zu unterbinden und mit den Beteiligten zu thematisieren. Eine klare Haltung zum Thema (dies tolerieren wir im Verein nicht!) ist hierbei wichtig. Sollte dies nicht unterbunden werden, kann, auch gemeinsam mit den Kinderschutzbeauftragten und den Eltern, über weitere Sanktionen (bis hin zum Ausschluss) nachgedacht werden.

Sprache: Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.

Training: Die Trainingsstätten sind stets öffentlich zugänglich. Das gilt sowohl für das Training in der Halle, sowie das Training im Freien. Einzeltrainings werden vermieden. Es muss dabei mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend sein. Um die Transparenz zu wahren, wird ein Einzeltraining nur in Absprache mit den Eltern durchgeführt. Grundsätzlich gilt beim Training das „4 Augen Prinzip“. Immer 2 Erwachsene Personen (Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen; Helfer*in oder Elternteil) beim Training.

Umkleiden: Die Umkleideräume werden nicht von Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen und Kindern/Jugendlichen zeitgleich genutzt. Sollte ein Betreten der Umkleiden trotzdem notwendig sein (z.B. zur Wahrung der Ordnung, Aufsichtspflicht, Erste Hilfe, Brandschutz), sollten klare Regeln abgesprochen werden (z.B. Bitte alle etwas Anzuziehen, Eintritt nur nach Anklopfen, nur in Anwesenheit eines weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern).

Duschen: Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Trainer die Duschen nur im Rahmen seiner Aufsichtspflicht (Erste Hilfe, Brandschutz), ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern und bittet alle darum, sich zu bekleiden.

Gang zur Toilette: Kleinere Kinder, die Hilfe beim Gang zur Toilette benötigen, werden von einem Elternteil begleitet. Ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie

geholfen werden kann/muss. Bei der Begleitung beim Toilettengang wählt das Kind den Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen, die Intimsphäre des Kindes wird gewahrt und der Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen betritt die Toilette nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes. Dies wird den Eltern im Nachgang mitgeteilt.

Körperkontakt: Der körperliche Kontakt zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen muss explizit erwünscht und gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten (z. B. Ermunterung, Gratulation, Trösten, Hilfestellung).

Hilfestellung: Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung zulässig. Die Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung sollte möglichst vorab erklärt und bei den Kindern abgeklärt werden, ob dies in Ordnung ist. Besser ist die gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit möglich.

Versorgung von Verletzungen: Zum Zweck der Versorgung von Verletzungen ist Körperkontakt oft notwendig und für die Dauer der Versorgung zulässig. Die Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung sollte möglichst vorab erklärt und bei den Kindern abgeklärt werden, ob dies in Ordnung ist.

Ausflüge/Übernachtung: Bei Ausflügen sind immer mindestens zwei Betreuer*innen anwesend. Wenn möglich, ist mindestens eine Betreuerperson pro Geschlecht anwesend. Findet eine Übernachtung statt, wird stets auf das Wohl des Kindes geachtet. Die Kinder schlafen nach Geschlechtern getrennt in unterschiedlichen Räumen. Die Kinder und Betreuerpersonen schlafen in getrennten Räumen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

Fahrten/Mitnahme: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. 1:1 Situationen im Auto sollen vermieden werden. Kann dies nicht eingehalten werden, ist eine entsprechende Kommunikation an die Eltern und eine Person im Verein notwendig.

Geheimnisse: Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit den Kindern bzw. den Jugendlichen getroffen werden, können öffentlich gemacht werden.

Geschenke: Auch bei besonderen Anlässen und Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen keine

Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen; Abteilungsleitung abgesprochen sind.

Reflektion: Personen, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sollen ihr eigenes Handeln stets reflektieren.

Transparenz der Regelungen: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Übungsleiter*innen; Trainer*innen; Betreuer*innen abzusprechen und die Gründe sind dabei kritisch zu diskutieren.

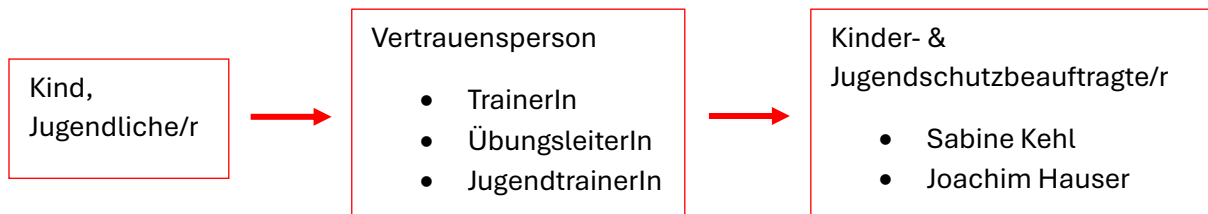
Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

4. Prävention und Umsetzung im VfL Dettenhausen

4.1 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

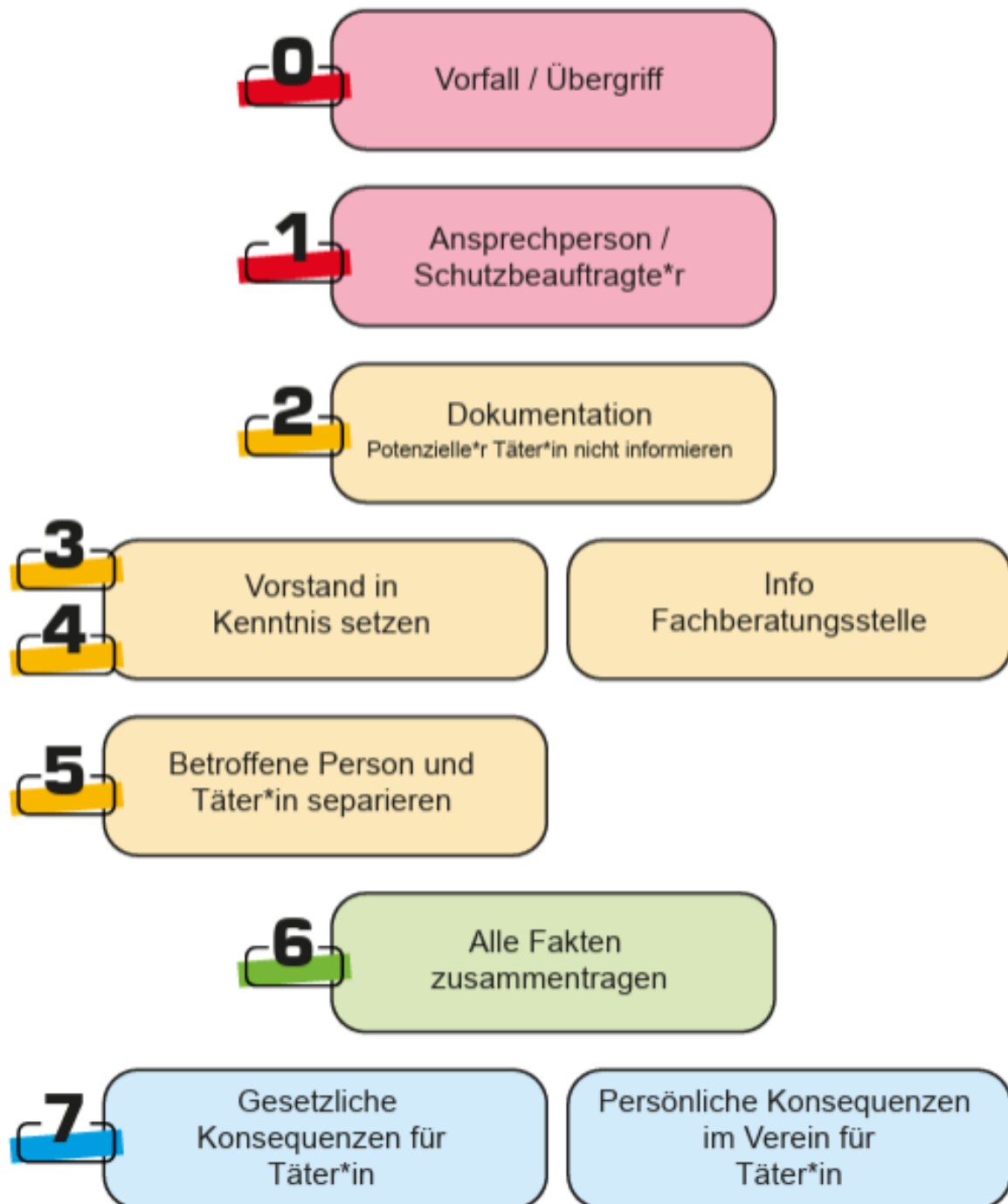
Aufgaben: Ansprechpartner bei Verdachtsfällen, Helfen in Notfallsituationen, Helfen bei der Durchführung des Interventionsleitfadens

Joachim Hauser	Sabine Kehl
joachim.hauser@vfl-dettenhausen.de	sabine.kehl@vfl-dettenhausen.de
Telefonnummer: 0173 2927419	



4.2 Interventionsleitfaden in Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert wird bzw. Sie selbst eine verdächtige Beobachtung machen? Wie Sie am besten reagieren, ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Wir möchten Ihnen dennoch einige Handlungsleitlinien mit auf den Weg geben, an denen Sie sich entlanghangeln können, um Ihnen den ersten Schritt zum „Handeln“ zu erleichtern und die ersten Schritte zur Intervention einzuleiten.



- 0** Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln. Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist. Hören Sie der Person zu und schenken Sie ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie der betroffenen Person niemals, was Sie nicht auch halten können!
- 1** Ziehen Sie die Ansprechperson für Kindesmissbrauch bzw. eine Vertrauensperson Ihres Vereins mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.
- 2** Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich. Vermeiden Sie es unbedingt die Tatperson mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- 3** Informieren Sie die Vorstandschaft über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.

Stellen Sie ggf. gemeinsam den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird Sie bei Ihrem weiteren Vorgehen unterstützen.
- 4** Wägen Sie gemeinsam mit den Fachexpert*innen ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.

Besprechen Sie mit den Fachexpert*innen, wie Sie die betroffene Person bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.
- 5** Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht muss die betroffene Person sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.
- 6** Erarbeiten Sie gemeinsam mit den Fachexpert*innen die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten.
- 7** Bestätigt sich ein Verdacht, sollte die Täterperson umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden und ggfs. Rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es auch wichtig den zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.

Fachberatungsstellen

- ➔ www.hilfe-portal-missbrauch.de Bundesweites Hilfe-Portal zum Thema sexueller Missbrauch
- ➔ www.ansprechstelle-safe-sport.de
Anlaufstelle für Betroffene und Vereine bei Gewalt und Missbrauch im Sport
- ➔ www.juuuport.de/hilfe Bundesweite Online-Beratungsstelle für junge Menschen bei allen Problemen im Netz – z. B. Cybermobbing, Datenklau oder Sextortion
- ➔ www.klicksafe.de
Informations- und Materialportal zu sicherer Online-Nutzung (keine Beratung)
- ➔ www.hateaid.org
Beratung und Unterstützung bei digitaler Gewalt und Hass im Netz
- ➔ Polizei

4.5 Erweiterte Führungszeugnis

4.5.1 Leitfaden Vorgehen erweitertes Führungszeugnis

Vorbereitung:

Im erweiterten Führungszeugnis werden bestimmte Verurteilungen aufgeführt, die insbesondere wegen der geringen Strafhöhe in einem regulären Führungszeugnis nicht enthalten wären. Dabei handelt es sich um Verurteilungen aufgrund von Straftatbeständen, die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders relevant sind. Ein erweitertes Führungszeugnis benötigen Personen, die im Kinder- oder Jugendbereich tätig werden wollen.

Sie können den Antrag stellen:

- Persönlich bei der Meldebehörde Ihres Wohnortes (Bürgerbüro) gegen Vorlage deines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und der Gebührenbefreiung.

Gemeinde Dettenhausen
Bismarckstraße 7
72135 Dettenhausen
gemeinde@dettenhausen.de

- Über das Onlineportal direkt beim Bundesamt für Justiz:
<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>

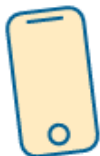
Was du für die Online-Beantragung benötigst:



- › Ihren **Personalausweis, eID-Karte** oder **elektronischen Aufenthaltstitel** mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion (freizuschalten bei Ihrer Stadt oder Gemeinde)



- › Die kostenlose „**AusweisApp**“ des Bundes zum Auslesen des Ausweises (erhältlich in Ihrem Play- oder App-Store auf dem Smartphone oder unter www.ausweisapp.bund.de)



- › Ein geeignetes **Smartphone** oder einen **Computer** und ein **Kartenlesegerät**
- › Hinweis: Ob Ihr Smartphone für das Auslesen des Ausweises geeignet ist, erfahren Sie unter www.ausweisapp.bund.de. Dort finden Sie auch eine Liste der kompatiblen Kartenlesegeräte.



- › In bestimmten Fällen einen **Drucker**, um die Eidesstattliche Versicherung abzugeben (z. B. für ein erweitertes Führungszeugnis, bei Gebührenbefreiung, bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder als gesetzliche Vertretung)

Rufe das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz auf:



Online-Portal des Bundesamts für Justiz

Bürgerdienste
Formulare
Führungszeugnis beantragen
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen
Kontakt
Häufige Fragen
Anmelden

Herzlich willkommen im Online-Portal

Sie haben die Möglichkeit, online folgende Anträge zu stellen:

- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für private Zwecke
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde
- Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde)
- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde



Führungszeugnisse online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

Sollten Sie - neben der deutschen - die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten oder die britische Staatsangehörigkeit besitzen, so sind diese anzugeben. In diesem Fall wird ein Europäisches Führungszeugnis erteilt (für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde, ggf. als erweitertes Führungszeugnis).

Sofern Sie das Führungszeugnis oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage im Ausland benötigen, kann eine Überbeglaubigung, Apostille oder Endbeglaubigung notwendig sein. Eine Überbeglaubigung, für deren Erteilung das BfJ zuständig ist, können Sie unmittelbar über das Portal beantragen. Die Erteilung einer Apostille oder Endbeglaubigung ist bei dem hierfür zuständigen Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) zu beantragen. Die beabsichtigte Beantragung einer Apostille oder Endbeglaubigung ist im Portal anzugeben, damit das BfJ das Führungszeugnis oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister durch Unterschrift und Siegel vorbereiten kann. Bitte beachten Sie, dass für die Erteilung einer Überbeglaubigung, Apostille oder Endbeglaubigung zusätzliche Gebühren anfallen.

Möchten Sie ein Führungszeugnis für die Verwendung im EU-Ausland beantragen, so beachten Sie die sog. Apostillenverordnung (EU) 2016/1191. Danach sind bestimmte Führungszeugnisse bei der Vorlage an Behörden eines EU-Mitgliedstaates von jeder Art der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeiten befreit. Eine Apostille muss in diesen Fällen also grundsätzlich nicht mehr vorgelegt werden.

Sollten Sie - entsprechend der Apostillenverordnung - zu dem Ergebnis kommen, dass Sie keine Apostille benötigen, so wählen Sie bei Schritt 3 des Antrags (Ergänzende Daten - Angaben zum Führungszeugnis) bei der Frage „Benötigen Sie das Führungszeugnis zur Verwendung im Ausland?“ bitte die Antwort „nein“ aus.

Zahlungsarten



Führungszeugnis hier online beantragen

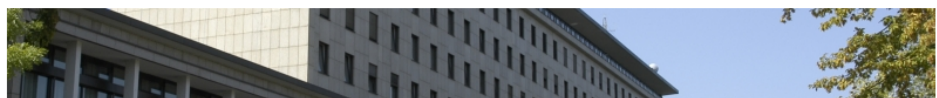
>>>

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister hier online beantragen

>>>

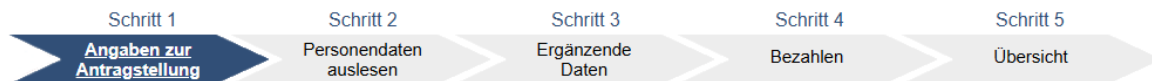
Weitergehende Informationen finden Sie hier.

Schritt 1:



Online-Portal des Bundesamts für Justiz

29:49 | Impressum | Erklärung zur Barrierefreiheit



Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Antrags-ID:

Schritt 1 - Angaben zur Antragstellung

Beantragen Sie das Führungszeugnis für sich selbst oder in gesetzlicher Vertretung? (* Pflichtfelder)



Ich beantrage das Führungszeugnis

- für mich selbst
 in gesetzlicher Vertretung

Abbrechen

Weiter

Schritt 2:

Online-Portal des Bundesamts für Justiz 29:20 [Impressum](#) | [Erklärung zur Barrierefreiheit](#)


Schritt 1 **Schritt 2** Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5
Angaben zur Antragstellung **Personendaten auslesen** Ergänzende Daten Bezahlen Übersicht

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses Antrags-ID:

Schritt 2 - Personendaten auslesen

Damit die Personendaten auslesen werden können, benötigen Sie Ihren elektronischen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel (Ausweisdokument). Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Sie müssen die AusweisApp installiert und gestartet haben. Das Kartenlesegerät muss angeschlossen und Ihr Ausweisdokument auf- bzw. eingelegt sein.

Bitte klicken Sie auf das nachfolgende Symbol, um die Personendaten auszulesen.



Daten der Antrag stellenden Person

Es werden die persönlichen Daten angezeigt, die aus Ihrem Ausweisdokument ausgelesen wurden. Bitte überprüfen Sie die Daten, da diese im Führungszeugnis erscheinen. Falls eine Angabe unrichtig ist, sollten Sie den Vorgang abbrechen und die auf dem Ausweisdokument gespeicherten Daten bei der zuständigen Behörde prüfen und berichtigen lassen.

Geburtsname

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Straße und Hausnummer

Postleitzahl **Ort** **Land**

Hier können Sie Ihren akademischen Titel angeben.
Das unbefugte Führen akademischer Titel ist strafbar.

Prof. Dr. Prof. Dr. Keine Angabe

Die Felder werden automatisch durch die Ausweis App ausgefüllt, wenn diese dein Ausweisdokument ausgelesen hat.

Schritt 3:

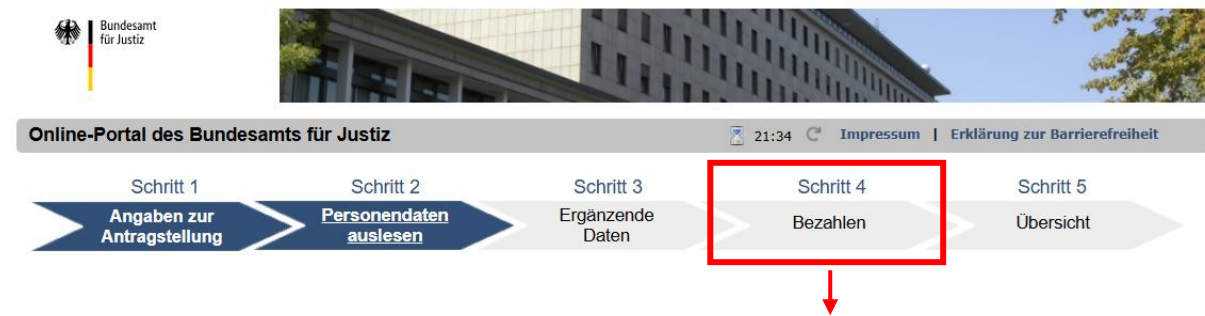
Online-Portal des Bundesamts für Justiz 24:33 [Impressum](#) | [Erklärung zur Barrierefreiheit](#)

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4 Schritt 5
Angaben zur Antragstellung Personendaten auslesen **Ergänzende Daten** Bezahlen Übersicht

↓

- Gültige E-Mail-Adresse angeben, über die dein erweitertes Führungszeugnis zugeschickt und mit dem Button „weiter“ zu Schritt 4 fortfahren.
- Die Gebührenbefreiung muss hier hochgeladen werden. Damit werden die anfallenden Kosten komplett übernommen.
- Bitte beantrage ein erweitertes Führungszeugnis.

Schritt 4:



Durch die in Schritt 3 hochgeladene Gebührenbefreiung werden die anfallenden Kosten komplett übernommen.

Schritt 5:



Alle Daten überprüfen und bei Richtigkeit den Antrag abschicken.

Schritt 6:

Sobald du dein Führungszeugnis erhalten hast, bring es bitte digital (z. B. auf dem Handy) oder ausgedruckt zur Geschäftsstelle und zeige es dort kurz vor. Das Führungszeugnis wird nicht einbehalten oder kopiert, du nimmst es danach wieder mit nach Hause.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage im Verein nicht älter als sechs Monate sein. Maßgeblich ist dabei das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses!

Anlagen:

Vereinbarung zum Kinderschutzkonzept

Hiermit bestätige ich,

Name: _____

dass ich das Kinderschutzkonzept des Vereins vollständig gelesen und verstanden habe.

Ich verpflichte mich, die darin festgelegten Grundsätze, Verhaltensregeln und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll umzusetzen und im Rahmen meiner Tätigkeit im Verein fürsorglich, respektvoll und achtsam zu handeln.

Mir ist bewusst, dass ich eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen trage. Ich verpflichte mich daher insbesondere:

- die Persönlichkeitsrechte sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen zu achten,
- grenzachtend und respektvoll zu handeln,
- aufmerksam gegenüber möglichen Gefährdungen oder Grenzverletzungen zu sein,
- bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen entsprechend der im Kinderschutzkonzept festgelegten Vorgehensweise zu handeln,
- zu einem sicheren, wertschätzenden und vertrauensvollen Umfeld im Verein beizutragen.

Diese Vereinbarung gilt für meine gesamte Tätigkeit innerhalb des Vereins.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____